

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Hagen hat sich mit der Verabschiedung des Kulturentwicklungsplanes dazu bekannt, ein spezifisch kulturelles Angebot im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorzuhalten. Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt trägt wesentlich dazu bei, sich in ihrer Stadt zu engagieren. Von einer lebendigen und vielfältigen freien Kulturszene gehen wertvolle Impulse aus, die das Leben in Hagen bereichern.

Der Rat der Stadt stellt die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung.

1. Förderkriterien

1.1. Die Projektförderungen für kulturelle Initiativen freier Träger aller Sparten erfolgen mit dem grundsätzlichen Ziel, künstlerisch qualifizierte Projekte zu ermöglichen, die ein vielfältiges kulturelles Spektrum abdecken und künstlerische Qualität versprechen.

1.2. Es werden insbesondere öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen und andere Aktivitäten gefördert, die mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- das Kulturangebot in der Stadt Hagen ergänzen oder erweitern
- das kulturelle Profil der Stadt Hagen stärken
- stadtteilbezogen, szenebelebend, kunstspartenbelebend oder kunstspartenübergreifend sind
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen
- Breitenwirkung erzielen
- mehrere Kulturträger beteiligen
- neue Kulturorte erschließen
- Eigenverantwortung und Mitverantwortung unterstützen bzw. fördern
- kulturelle Vernetzung verbessern und Nachhaltigkeit versprechen
- die kulturellen und schöpferischen Ressourcen in Hagen aktivieren

1.3. Ausgeschlossen sind Vorhaben und Projekte

- die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereines oder einer Initiative zugutekommen
- mit rein kommerziellem, parteipolitischem oder rein unterhaltendem Charakter
- mit politisch oder religiös radikalen Tendenzen
- an denen politische Parteien oder Gruppierungen beteiligt sind

1.4. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen oder anderen städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft.

2.2. Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstbetrag bewilligt werden. Neben der Ausschöpfung sonstiger Förderungsmöglichkeiten ist der Einsatz angemessener Eigenmittel (in der Regel mindestens 10 % der Gesamtkosten) erforderlich. Eigenleistungen, z.B. in Form von geldwerten Leistungen wie erbrachter Arbeit oder Investitionen, werden anerkannt.

2.3. Investitionen werden nicht gefördert; Repräsentationskosten können nicht berücksichtigt werden.

2.4. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

3. Förderungsverfahren

3.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Hagen zu stellen. Ein Antragsformular wird auf der Website des Kulturbüros zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

3.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Hagen. Gruppen müssen eine verantwortliche Leitung benennen. Diese übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel.

3.3. Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen die Angabe der verantwortlichen Projektleitung – sind dem Antrag beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung, die insbesondere die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen würdigt
- Angaben zum Veranstaltungsort, zu dem Beginn und dem Abschluss des Projektes, Einzeltermine, evtl. weitere Verwertung der geförderten Produktion
- Angaben dazu, ob politische Parteien oder Gruppierungen an dem Projekt beteiligt sind
- ein nach Einzelpositionen aufgegliederter Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere Personal- und Sachkosten, Drittmittel, Eigenleistungen, gewährte und beantragte Zuwendungen anderer Stellen und nicht gedeckte Kosten aufführt

3.4. Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kulturbüro. Hierüber wird der Antragsteller mit einem Bewilligungsbescheid schriftlich informiert.

3.5. Bewilligte Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Abruf ausgezahlt. Der Empfänger hat dabei zu bestätigen, dass der Zuschuss für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Der bewilligte Zuschuss soll in der Regel erst ausgezahlt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass vorrangige Finanzierungsmittel – auch Eigenmittel – verbraucht sind. Der Zuschuss darf nicht eher angefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.

3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 % ergibt, der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen oder sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

3.7. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschüren, Internetpräsentationen etc.) an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Logo „Hagen – Stadt der Fernuniversität“ auf die Förderung hinzuweisen. Neue Förderanträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Projekte vorgelegt worden ist.

3.8. Nach Beendigung des Projektes ist innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die die Notwendigkeit der Ausgaben bestätigt und die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, getrennt nach Ausgaben und Einnahmen.

3.9. Die „Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Hagen“ (Zuschussrichtlinien) in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

4. Berichtswesen

Über die Förderung und Durchführung der Projekte der freien Kulturarbeit berichtet das Kulturbüro dem Kultur- und Weiterbildungsausschuss jährlich. Auf Wunsch des Kultur- und Weiterbildungsausschusses wird über einzelne Projekte – ggfs. durch die Kulturakteure selbst – gesondert berichtet.

Hagen, 16.01.2019

gez. Erik O. Schulz